

Stadthalle Brakel

Am Schützenanger 4, 33034 Brakel

Hausordnung

1. Bitte beachten Sie, dass Sie sich auf privatem Gelände befinden. Betreiber der Stadthalle Brakel ist die Stadt Brakel, vertreten durch den Bürgermeister, Rathaus, Am Markt 12, 33034 Brakel. Dem Betreiber steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch die vom Betreiber schriftlich beauftragte aufsichtführende Person ausgeübt.
2. Die für den Besucher freigegebenen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Einrichtungen und Anlagen dürfen von Besuchern nicht betreten oder in Betrieb gesetzt werden. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten in der Stadthalle aufhalten.
3. Foto-, Film- und Videoaufnahmen auf dem Hallengelände sind nur mit Zustimmung der Stadthallenverwaltung und des jeweiligen Veranstalters gestattet. Bei Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass Besucher abgelichtet werden. Jede/r Besucher/in erklärt mit der Teilnahme an der Veranstaltung als Besucher/in sein/ihr Einverständnis, dass eventuelle Aufnahmen von ihm/ihr veröffentlicht werden.
4. Das Anbringen von Plakaten und Werbemitteln sonstiger Art an Wandflächen, Pfeilern oder Türen ist nicht gestattet.
5. **Das Rauchen in der Stadthalle ist nicht gestattet.** Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten ("E-Zigaretten").
6. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist sowohl in der Stadthalle, als auch auf dem Stadthallengelände streng verboten.
7. Es ist untersagt in den Räumen der Stadthalle Brakel zu übernachten; über Ausnahmen z.B. bei einem Notstand entscheidet der Betreiber.
8. Die Veranstaltungsbesucher haben in der Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr im Außenbereich keinen unnötigen Lärm zu verursachen.
9. Das **Mitbringen von Tieren** in die Stadthalle ist **nicht erlaubt**. Ausnahmen werden gesondert bekannt gegeben bzw. sind bei der Stadthallenverwaltung zu erfragen.
10. Den Besuchern ist das Mitbringen/-führen folgender Gegenstände verboten: